

ZH_OBERGERICHT SB150006 vom 18. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150006

FR: ZH_OBERGERICHT SB150006 du 18 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150006 del 18 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet, sich aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt zu haben. Er macht geltend, er sei aus dem Club gegangen, da er gesehen habe, dass B._____ und E._____ sein Auto demoliert hätten. Als er um die Hausecke gekommen sei, hätten ihn C._____ und B._____ angegriffen. Er habe versucht, sich zu wehren, habe zwei drei Schritte gemacht, dann seien alle auf ihn losgegangen und hätten versucht, ihn mit den Fäusten zu schlagen. Plötzlich habe er etwas Warmes gespürt und es sei ihm schlecht und schwindlig geworden (Prot. I S. 7 ff.). Dies wiederholte er sinngemäss auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 64 S. 4). Der Anklagesachverhalt ist somit weitgehend bestritten. Nachfolgend ist zu prüfen, wieweit sich dieser erstellen lässt.

- 10 -

E. 1.1

Die vorinstanzliche Kostenaufgabe (vorinstanzliche Dispositivziffer 6) ist zu bestätigen.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich mit seinen Anträgen, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei der Beschuldigte diese zurückzahlen hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 38 - 2. Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte der amtliche Verteidiger eine Honorarnote ein und machte einen Betrag von Fr. 7'123.70 (unter Berücksichtigung der neuen Anwaltsgebühren ab 1. Januar 2015), bestehend aus einem Zeitaufwand von knapp 30 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 108.10, inkl. 8 % MwSt., geltend (vgl. Urk. 67). Bei der Überprüfung der Honorarnote fällt auf, dass der Zeitaufwand für die Durchsicht des begründeten Urteils der Vorinstanz nicht im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entschädigen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigung in den 26 Seiten umfassenden Plädoyernotizen zahlreiche Ausführungen macht, insbesondere in prozessualer Hinsicht bis Seite 16, welche sie bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat und diesbezüglich auch entschädigt worden ist (vgl. Urk. 42 i.V.m. Urk. 43). Der geltend gemachte Zeitaufwand von mehr als 16 Stunden für die Erstellung der Plädoyernotizen erscheint demnach nicht gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV (Anwaltsgebührenverordnung; LS 215.3 vom

E. 2

Beweismittel

E. 2.1

Rechtlich stellt der Raufhandel eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv daran teilnehmenden Personen dar, die den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. In Anbetracht, dass es sich unter solchen Umständen als schwierig erweisen kann zu beweisen, wer getötet oder verletzt hat, wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass ein vielleicht schweres Ereignis ohne angemessene soziale Reaktion bleibt (vgl. BGE 106 IV 246 E. 3b S. 250 = Pra 69 Nr. 211; TRECHSEL/FINGERHUTH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 133 StGB; BERNARD CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Bd. I, 3. Aufl. 2010, N. 1–2 zu Art. 133 StGB). Die strafbare Handlung bezieht sich somit nicht auf die Herbeiführung des Todes oder

- 30 - von Körperverletzungen, sondern auf die Teilnahme an einem Raufhandel als Verhalten, welches das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Beteiligten oder Dritter gefährdet. Folglich ist jeder der Teilnehmer unabhängig von seiner persönlichen Verantwortung bezüglich des in diesem Zusammenhang erfolgten Angriffs auf das Leben oder die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit zu bestrafen (Urteil 6B_111/2009 vom 16. Juli 2009 E. 1.2). Das Eintreten des Todes eines Menschen oder von Körperverletzungen stellen kein objektives Tatbestandsmerkmal dar, sondern eine objektive Strafbarkeitsbedingung, auf die sich der Vorsatz nicht notwendigerweise beziehen muss (BGE 137 IV 1 E. 4.2.2 S. 4; 106 IV 246 E. 3f S. 252 f. = Pra 69 Nr. 211).

E. 2.1.1

Aussagen Als Beweismittel stehen die Aussagen des Beschuldigten, die Aussagen der Mitbeteiligten B.____, E.____ und H.____ in der Konfrontationseinvernahme vom 23. Februar 2011 (Urk. HD 4/4) und die Aussagen von I.____ (Urk. HD 8/3), F.____ (Urk. HD 9/5), C.____ (Urk. HD 9/6), D.____ (Urk. HD 9/7) und G.____ (Urk. HD 9/8) als Auskunftspersonen zur Verfügung. Weitere Aussagen von diesen Personen und von weiteren Personen, die nicht mit dem Beschuldigten konfrontiert wurden, sind mangels Wahrung des Teilnahmerechtes nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar (Art. 147 Abs. 4 StPO). Die Aussagen des Beschuldigten in seiner ersten Einvernahme vom 6. Februar 2011 (Urk. HD 4/1) können ebenfalls nicht zu seinen Lasten verwertet werden, denn sie erfolgten als Auskunftsperson ohne Hinweis auf die Rechte als Beschuldigter (Art. 158 Abs. 2 StPO). Die Verteidigung macht geltend, auch die Aussagen der Mitbeteiligten in der Konfrontationseinvernahme sowie der Auskunftspersonen F.____ (Urk. HD 9/5), C.____ (Urk. HD 9/6), D.____ (Urk. HD 9/7) und G.____ (Urk. HD 9/8) seien nicht verwertbar, da die Einvernommenen nicht gebührend über den Verfahrensgegenstand informiert worden seien und kein Hinweis betreffend den Vorwurf erfolgt sei. Darin liege ein Verstoß gegen das Fairnessgebot (Urk. 41/2 S. 4 ff.). Dem Beschuldigten selber sei ebenfalls nie ein detaillierter Tatvorhalt des Raufhandels gemacht worden, was zu einer Unverwertbarkeit seiner Einvernahmen führe (Urk. 41/2 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 65 S. 4 ff.). Die Vorinstanz hat die Anforderungen an einen Mindestumfang eines Tatvorhaltes im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit a StPO zutreffend dargelegt und erwogen, dem Beschuldigten sei bei seiner ersten Einvernahme als Beschuldigter unter Orts- und Zeitangabe mitgeteilt worden, dass er dringend verdächtigt werde, mehrere Personen angegriffen, geschlagen und

verletzt zu haben. Es kann auf die zu-

- 11 - treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 49 S. 10 f.). Ergänzend ist auf das Urteil 6B_518/2014 vom 4.12.2014, E. 1 des Bundesgerichts hinzuweisen, welches unter Verweis auf frühere Entscheide ausführt, dass die einzuvernehmende Person zu Beginn der Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen werde, zu informieren sei. Werde eine beschuldigte Person befragt, müssten Polizei oder Staatsanwaltschaft gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hinweisen, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden sei und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden würden. Vorzuhalten sei im Rahmen von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO – nach dem aktuellen Verfahrensstand – ein möglichst präziser einzelner Lebenssachverhalt und der daran geknüpfte Deliktswortwurf, nicht aber bereits die genaue rechtliche Würdigung. Der Vorhalt müsse so konkret sein, dass die beschuldigte Person den gegen sie gerichteten Vorwurf erfassen und sich entsprechend verteidigen könne (Urteile 6B_1191/2013 vom 28. August 2014 E. 3.4; 6B_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nicht zwingend sei, dass die Behörden in diesem Zusammenhang bereits detaillierte Angaben zur Kokainmenge, zu den konkreten Tathandlungen und zu den Mittätern machen müssten. Der Tatvorhalt im Anfangsstadium der Untersuchung könne zwangsläufig nicht demjenigen nach abgeschlossener Untersuchung entsprechen. Die Behörden seien zudem nicht verpflichtet, ihr gesamtes Wissen vor der ersten Einvernahme offenzulegen. Umgesetzt auf vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Untersuchungsbehörden im Anfangsstadium nicht verpflichtet waren – und dies angesichts des Umstandes, dass sich die Untersuchung eben im Anfangsstadium befand, auch nicht konnten – allen befragten Personen einen umfassenden Vorhalt vorzulegen, enthaltend jedes Tatmittel, jede konkrete Tathandlung, sei dies nun von der befragten Person selbst oder von anderen an der Auseinandersetzung beteiligten Personen. Im Übrigen würde auch ein allenfalls mangelhafter Vorhalt – dies entgegen der Ansicht des Verteidigers – nicht zur Unverwertbarkeit der fraglichen Einvernahme führen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1021/2013 vom 29.9.2014,

- 12 - E. 2; 6B_1021/2013 vom 29.9.2014, E. 2.4). Mit der Vorinstanz ist demnach zu schliessen, dass der Beschuldigte hinreichend detailliert über die Tatvorwürfe informiert wurde, weshalb seine Einvernahmen (ausgenommen die Einvernahme als Auskunftsperson) verwertbar sind. Betreffend Rüge des fehlenden Tatvorhaltes in der Konfrontationseinvernahme ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass sich die Orientierungspflicht im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO auf die erste Einvernahme bezieht (Urk. 49 S. 11 f.) und dass der Beschuldigte, B._____, E._____ und H._____ in den der Konfrontationseinvernahme vorangehenden Befragungen vorschriftskonform über die ihnen zur Last gelegten Taten informiert wurden, weshalb die Aussagen in der Konfrontationseinvernahme verwertbar sind. Die als Auskunftspersonen einvernommenen I._____ (Urk. HD 8/3), F._____ (Urk. HD 9/5), C._____ (Urk. HD 9/6), D._____ (Urk. HD 9/7) und G._____ (Urk. HD 9/8) wurden anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme, welche der Konfrontationseinvernahme voranging, alle darüber informiert, dass sie im Strafverfahren gegen H._____, A._____, I._____, E._____ und B._____ betreffend Körperverletzung, Angriff sowie unberechtigtes Verwenden einer Schusswaffe am 6. Februar 2011 in K._____ an der ...strasse einvernommen werden (vgl. Urk. HD 8/1 S. 1, Urk. HD 9/1 S. 1, Urk. HD

9/2 S. 1, Urk. HD 9/3 S. 1, Urk. HD 9/4 S. 1), I. _____ wurde dieser Hinweis in der Einvernahme als Auskunftsperson gemacht (Urk. HD 8/3 S. 1 und S. 2). Demzufolge wurde ihnen der Gegenstand der Einvernahme rechtsgenügend umschrieben und waren sie gestützt darauf in der Lage zu entscheiden, ob sie aussagen oder die Aussage verweigern wollten. Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass der Verwertbarkeit der Einvernahmen der Auskunftspersonen nichts entgegensteht. Wenn die Verteidigung rügt, das rechtliche Gehör des Beschuldigten sei verletzt worden, indem ihm in ganzen Vorverfahren nie ein Raufhandel vorgeworfen worden sei, zielt diese Sichtweise ins Leere. Dem Beschuldigten wurde der entsprechende Vorwurf im Hauptverfahren und im Berufungsverfahren vorgehalten, sodass ein allfälliger Mangel (wenn ein solcher überhaupt bestanden hätte) ohnehin geteilt wäre. Indes liegt auch keine Verletzung von Art. 317 StPO vor, handelt es

- 13 - sich doch vorliegend nicht um ein kompliziertes oder umfangreiches Verfahren, weshalb auch keine Schlusseinvernahme erforderlich war. Bei Art. 317 StPO handelt es sich ohnehin um eine Ordnungsvorschrift (vgl. zum ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_676/2013 vom 28. April 2014, E. 3.2).

E. 2.1.2

DNA-Gutachten, Arztberichte und Fotoaufnahmen a) Blutspuren am Tatort Die Staatsanwaltschaft holte beim IRM ein Gutachten über die am Tatort sicher gestellten Blutspuren ein (Urk. HD 13/4). Diese wurden DNA-analytisch ausgewertet und mit den DNA-Profilen des Beschuldigten, von H. _____, B. _____, E. _____, D. _____ und C. _____ verglichen. Das IRM erstattete sein Gutachten am 10. Mai 2012 (Urk. HD 13/10/1). Die Verteidigung rügte vor Vorinstanz noch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da das Gutachten dem Beschuldigten nicht in einer Einvernahme vorgehalten worden sei (Urk. HD 41/2 S. 8). Diese Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gutachten der Verteidigung mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2012 zugestellt wurde. In diesem Schreiben erläuterte die Staatsanwaltschaft, welche Schlüsse sich aus ihrer Sicht mit Bezug auf den Tatvorwurf gegenüber dem Beschuldigten aus diesem Gutachten ergeben (Urk. HD 16/23). Das Gutachten wurde somit dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht und die Verteidigung hätte Gelegenheit gehabt, zum Gutachten und zu den Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen. Eine Verletzung des Gehörsanspruches ist nicht auszumachen und das entsprechende Gutachten ist verwertbar. b) Arztberichte Betreffend die von E. _____ erlittenen Verletzungen liegt ein ärztlicher Kurzbericht des Stadtspitals Triemli vom 11. Februar 2011 vor (Urk. HD 11/3), betreffend diejenigen von D. _____ ein Kurzbericht des Stadtspitals Triemli vom 6. Februar 2011 (Urk. HD 12/2). Die Verletzungen des Beschuldigten gemäss Umschreibung im Anklagesachverhalt sind unbestritten und ebenfalls dokumentiert. Betreffend Ver-

- 14 - letzungen von C. _____ machte die Verteidigung geltend, dass diese mangels Arztzeugnis überhaupt nicht nachgewiesen und deshalb bestritten seien (Urk. 65 S. 22). Mit der Verteidigung ist davon auszugehen, dass zwar kein Arztbericht betreffend Verletzungen von C. _____ vorliegt, er aber anlässlich seiner Einvernahme als Auskunftsperson seine Verletzungen schilderte und diese auch zeigte (vgl. Urk. HD 9/6 S. 4 und S. 8), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese auch vorlagen. Weiter machte die Verteidigung geltend (Urk. 41/2 S. 30), dass die für einen Raufhandel massgeblichen Verletzungen dem Beschuldigten nie vorgehalten worden seien, was auch hier eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs bedeute. Diesbezüglich ist festzuhalten,

dass sowohl C._____ als auch D._____ ihre Verletzungen in der Einvernahme als Auskunftsperson vom 25. Februar 2011 in Anwesenheit des Beschuldigten schilderten und zeigten (Urk. HD 9/6 S. 4 und S. 8; Urk. HD 9/7 S. 5). Auch in diesem Punkt ist die Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unbegründet.

E. 2.1.3

Fotodokumentation betreffend Tatort Die Fotodokumentation betreffend den Tatort (Urk. HD 3/2) ist verwertbar. Daraus ist neben der Örtlichkeit auch die Position der Fahrzeuge erkennbar, die Lage der aufgefundenen Patronenhülsen sowie die Beschädigungen am Fahrzeug des Beschuldigten.

E. 2.2

Vorliegend steht ausser Zweifel und ist auch durch die Akten belegt, dass nachstehende Personen folgende Verletzungen erlitten haben im Rahmen der Auseinandersetzung vom 6. Februar 2011: – A._____: Schnitt-/Stichverletzungen am Oberbauch linksseitig, Schnittwunde am linken Unterarm, wobei als erstellt gelten darf, dass es B._____ war, welcher A._____ diese Verletzungen mit einem Messer zugefügt hat. – D._____ und C._____ erlitten eine Rissquetschwunde am Hinterkopf. – E._____ erlitt einen Bruch des kleinen Fingers der rechten Hand. Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist daher zweifelsohne erfüllt. Wie diese Verletzungen entstanden bzw. wer für diese Verletzungen letztlich verantwortlich ist, konnte nicht eruiert werden, was aber gerade ein typisches Merkmal des Raufhandels ist. Oder anders gesagt: gerade diese Beweiskonstellatation hat den Gesetzgeber veranlasst, den Tatbestand des Raufhandels zu schaffen.

E. 2.2.1

Aussagen des Beschuldigten In der Hafteinvernahme vom 9. Februar 2011 (Urk. HD 4/2) sagte der Beschuldigte aus, er habe versucht, sich zu wehren, nachdem er angegriffen worden sei. Er sei mit I._____ aus dem Club gegangen, weil ihm jemand gesagt habe, dass unten auf dem Parkplatz ein schwarzer BMW kaputt gemacht werde. Nur er und I._____ seien runter gegangen. Als er um die Ecke zum Parkplatz gekommen sei, sei er angegriffen worden. Er habe versucht, sich vor den Schlägen zu schützen und jemand sei mit einem Messer und einem Schlagring gekommen. Weder er

- 15 - noch I._____ hätten einen Gegenstand dabei gehabt. Er habe keinen Schuss gehört. In der Konfrontationseinvernahme mit H._____, B._____ und E._____ vom 23. Februar 2011 (Urk. HD 4/4 S. 12 ff.) hielt der Beschuldigte daran fest, dass I._____ ihm gesagt habe, die aus dem Club gewiesenen Personen würden auf Autos einschlagen, den BMW kaputt machen. Er sei mit I._____ losgerannt und als er unten gewesen sei, seien B._____ und E._____ zusammen auf ihn losgegangen. Alle Personen aus der BCDEFG._____ -Gruppe hätten ihn mit Schlägen angegriffen. B._____ sei auf ihn losgegangen, er habe versucht, sich zu wehren und sei rückwärts gegangen, nachher sei er auf das rechte Knie gefallen und habe B._____ mit dem Messer und dem Schlagring gesehen. Er habe etwas auf die rechte Seite des Kopfes bekommen. Danach wisse er nichts mehr. Er habe nur I._____ rufen gehört, dass er blute, I._____ habe versucht das Blut zu stillen. In der Hauptverhandlung vor Vorinstanz hielt der Beschuldigte an seiner bisherigen Darstellung fest (Prot. I S. 7 ff.). Neu sagte er aus, er sei von C._____ (nicht E._____) und B._____ angegriffen worden (Prot. I S. 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung präzisierte der Beschuldigte, er selber habe nicht geschlagen. Er habe sich nur schützen wollen, damit er selber keine Schläge erhalte. Es seien mehrere Leute auf ihn losgegangen,

weshalb er sich habe schützen wollen. Er habe die Hände vor dem Kopf gehabt und mit den Armen versucht, die Schläge abzuwehren. Einen Gegenstand habe er nicht in den Händen gehabt. Er habe nicht damit gerechnet, dass es eine Auseinandersetzung geben würde. Er habe nur gewollt, dass sein Auto nicht demoliert werde (Urk. 64 S. 7 ff.).

E. 2.2.2

Aussagen des B.____ B.____ sagte aus, er sei mit E.____, F.____, D.____ und C.____ im Club gewesen. F.____ habe eine Bierflasche kaputt gemacht und die Flasche sei zu einem anderen Tisch geflogen. H.____ habe sie aus dem Club geworfen. Im Club habe er den Beschuldigten mit einer Eisenstange in der Hand gesehen (Urk. HD 4/4 S. 3). Der Beschuldigte habe die Eisenstange über den Tisch geschlagen und gesagt, sie sollten rausgehen. Er habe noch gehört, dass jemand einen Taser

- 16 - betätigt habe. F.____ sei "hässig" gewesen. Dann seien 5-6 Leute, darunter der Beschuldigte und H.____ sowie weitere ihm unbekannte Personen, herunter gekommen. Der Beschuldigte habe gefragt, wer sein Auto angefasst habe und habe sie angegriffen. Er habe einen Schlag mit der Eisenstange auf die Schulter kas- siert. Sein Vater, C.____, habe versucht, dem Beschuldigten die Eisenstange wegzunehmen, dies sei ihm nicht gelungen und er sei vom Beschuldigten mit der Eisenstange gegen den Kopf zu Boden geschlagen worden. Dann habe er (B.____) das Messer aus dem Auto geholt und habe den Beschuldigten an der Hand gestochen. Zwischendrin habe man Waffenschüsse gehört. Nach dem Messerstich habe der Beschuldigte dann D.____ mit der Eisenstange auf den Kopf geschlagen und sei ihm (B.____) hinterhergerannt (HD 4/4 S. 4 f.). Er habe nicht gesehen, ob ausser dem Beschuldigten noch jemand aus der gegnerischen Gruppe Gewalt angewendet habe (Urk. HD 4/4 S. 9). Er habe nicht gesehen, was H.____ und E.____ gemacht hätten (Urk. HD 4/4 S. 10).

E. 2.2.3

Aussagen E.____ E.____ sagte aus, er habe im Club eine Eisenstange gesehen, wisse aber nicht, wer diese gehabt habe (Urk. HD 4/4 S. 17). Auch ein Elektroschockgerät habe er gesehen und gehört, wisse aber nicht mehr, wer dieses gehabt habe (Urk. HD 4/4 S. 18). Unten auf dem Parkplatz habe er ca. 2 bis 3 Holzstöcke oder Eisenstan- gen gesehen, eine habe der Beschuldigte gehabt, wer die anderen gehabt habe, wisse er nicht (Urk. HD 4/4 S. 18). Der AHI.____-Clan sei unten auf dem Park- platz auf sie losgekommen. Er könne nicht sagen, wie viele Personen es gewesen seien, er schätze 5-6 Personen. Der Beschuldigte sei der erste gewesen, der ge- kommen sei und dreingeschlagen habe (Urk. HD 4/4 S. 18). Er sei von einem an- dern verletzt worden, könne sich aber nicht an diesen erinnern (Urk. HD 4/4 S. 19). Er nehme an, dass alle 5-6 Personen sie mit Fäusten und Eisenstangen ge- schlagen hätten. Er sei am Rücken getroffen worden und sie hätten ihm den rech- ten Finger gebrochen. Er sei nicht vom Beschuldigten geschlagen worden und habe nicht gesehen, was H.____ und was B.____ gemacht hätten (Urk. HD 4/4 S. 19). Er wisse nicht, ob ausser B.____ andere Leute aus seiner Gruppe ge- waltsam gegen Leute der anderen Gruppe vorgegangen seien. Er wisse nicht,

- 17 - wer den BMW des Beschuldigten beschädigt habe, es könnte sein, dass er es gewesen sei, er sei damals ziemlich angetrunken gewesen (Urk. HD 4/4 S. 20).

E. 2.2.4

Aussagen H.____ H.____ sagte aus, er habe nicht gesehen, ob jemand eine Eisenstange in der Bar gehabt habe. Er sei als Letzter auf den Parkplatz gekommen und habe gesehen, dass 2 oder 3 Leute auf den Beschuldigten losgegangen seien, dort habe er den ersten Schuss abgefeuert. Er habe gesehen, dass der Beschuldigte und I.____ und auch ein paar Gäste nach unten gegangen seien. Der Beschuldigte sei raus gegangen und die 2, 3 Leute seien auf ihn losgegangen. Er habe noch nicht schlagen gesehen, er habe einfach das Messer gesehen. Dann sei die Schlägerei losgegangen (Urk. HD 4/4 S. 21). Er habe geschossen und die Leute hätten begonnen wegzurennen. Nachher habe er nochmal in die Luft geschossen. Den dritten Schuss habe er auf dem Parkplatz abgefeuert und geschrien, die Leute sollen abhauen (Urk. HD 4/4 S. 21). Auf die Frage, was I.____ bei der Auseinandersetzung gemacht habe, erklärte H.____, er habe ihn nicht viel gesehen und habe sich auf den Beschuldigten konzentriert.

E. 2.2.5

Aussagen I.____ I.____ sagte als Auskunftsperson aus, der Beschuldigte habe ihn aufgefordert zu beobachten, was auf dem Parkplatz passiere, nachdem die BCDEFG.____-Gruppe das Lokal verlassen habe. Er habe gesehen, wie ein junger Mann auf den BMW des Beschuldigten geschlagen habe, er glaube, es sei E.____ gewesen (Urk. HD 8/3 S. 8). Er habe dies dem Beschuldigten gesagt, dieser habe sofort nach unten gehen wollen. Er sei mit dem Beschuldigten nach unten gegangen. Er könne nicht sagen, ob ihnen noch weitere Personen gefolgt seien. Er habe nicht gesehen, ob der Beschuldigte etwas in der Hand gehabt habe, soviel er wisse, habe er nichts dabei gehabt. Der Beschuldigte sei in Richtung seines Wagens gegangen. Er habe B.____ gesehen, welcher ein Messer in der Hand gehabt habe und dem Beschuldigten gegenüber gestanden sei (Urk. HD 8/3 S. 9). Er habe gar nichts mehr gesehen, nur noch den Beschuldigten. Die Person mit dem Messer habe eine Stichbewegung in Richtung des Beschuldigten gemacht. Er sei

- 18 - unter Schock gestanden und könne nicht mehr sagen, wie er reagiert habe (Urk. HD 8/3 S. 10). Er könne nicht mehr sagen, ob er zum Restaurant gegangen sei und ob die Leute auf dem Platz ihn angegriffen hätten. Er könne sich noch erinnern, dass er den Pullover ausgezogen habe und versucht habe, das Blut des Beschuldigten zu stoppen. Es sei sehr laut gewesen, es sei geflucht und geschrien worden. Nachdem der Beschuldigte verletzt worden sei, habe er eine Art Knall wahrgenommen, wie wenn jemand auf ein Auto schlage, er habe dies nicht als Schuss wahrgenommen. Auf die Frage, ob er gesehen habe, wie der Beschuldigte unten vor dem Club mit einem Gegenstand auf Personen eingeschlagen habe, erklärte er, das habe er nicht gesehen, er habe Angst gehabt, er habe ein black out gehabt und gedacht, er müsse sterben (Urk. HD 8/3 S. 11).

E. 2.2.6

Aussagen F.____ F.____ sagte als Auskunftsperson aus, er habe im Club eine Flasche kaputt gemacht. Ein junger Mann namens ... [Nachname von A.____ / H.____ / I.____] sei gekommen und habe sie dazu gebracht, sich zu streiten und zu beschimpfen. Mit einer weiteren Person mit dem Namen ... [Nachname von A.____ / H.____ / I.____], die an der Bar gearbeitet habe, hätten sie auch eine Auseinandersetzung gehabt. Dieser habe dann eine Stange herausgenommen und irgendein Elektroschockgerät. Er identifizierte den Beschuldigten als die Person, welche das Elektroschockgerät und die Stange in den Händen gehabt habe (Urk. HD 9/5 S. 3). Der Beschuldigte habe oben im Club nichts mit dem Elektroschockgerät und der Stange gemacht (Urk. HD 9/5 S. 4). G.____ habe ihn

nach unten gebracht, dort hätten sie auf ein Taxi gewartet, als der Inhaber des Lokals, H._____, nach unten gekommen sei und zweimal mit der Waffe geschossen habe. Ausser H._____ und dem Beschuldigten seien noch weitere Personen nach unten gekommen, die weiteren Personen kenne er nicht. Insgesamt seien es 7 bis 8 Personen gewesen. Alle Personen der anderen Gruppe seien mit Stangen und Hölzern nach unten gekommen (Urk. HD 9/5 S. 6). H._____ habe sofort geschossen, als sie nach unten gekommen seien. Als der Schuss gefallen sei, seien sie auseinander gegangen. Er sei geflüchtet (Urk. HD 9/5 S. 3). Sein Schwiegervater, C._____, sei vom Kaffeebesitzer geschlagen worden. Während er weggerannt sei, sei er von hinten

- 19 - auf den Rücken geschlagen worden und habe weitere Schüsse gehört, er könne nicht sagen wie viele. Er habe nicht gesehen, wer ihn geschlagen habe und womit er geschlagen worden sei (Urk. HD 9/5 S. 7). Er selber habe nicht geschlagen, keine Gewalt angewandt und habe auch nicht gesehen, dass jemand von seiner Gruppe dies getan hätte (Urk. HD 9/5 S. 7). Er habe nicht beobachten können, dass jemand der anderen Gruppe mit Stangen oder Stöcken oder auf andere Art jemanden seiner Gruppe geschlagen habe (Urk. HD 9/5 S. 9).

E. 2.2.7

Aussagen C._____ C._____ sagte als Auskunftsperson aus, es habe wegen zwei zerbrochenen Flaschen Streit im Club gegeben. F._____ habe eine Flasche zerschlagen und habe im Lokal ausgerufen. Er habe das Lokal mit den Kindern verlassen wollen, da habe der Beschuldigte die Kinder mit einer Eisenstange und einem Elektroschockgerät schlagen wollen (Urk. HD 9/6 S. 3). Im Restaurant sei es zu keiner Schlägerei gekommen, oben habe nur eine verbale Auseinandersetzung stattgefunden. Als sie unten gewesen seien, sei H._____ an die Restaurant-Tür gekommen und habe zweimal geschossen. Der Beschuldigte sei auf B._____ losgegangen, mit einer Eisenstange in der Hand. Er habe ihn nicht getroffen und er (C._____) habe ihm von hinten die Eisenstange wegnehmen wollen. Er habe die Stange so lange gehalten, bis H._____ gekommen sei und mit dem linken Fuss gegen seine rechte Rippenseite und die rechte Schulter sowie gegen den Hinterkopf geschlagen habe (Urk. HD 9/6 S. 4). Er sei bewusstlos geworden und habe nur noch gesehen, dass der Beschuldigte auf B._____ losgegangen sei. Ob dieser sonst jemanden geschlagen habe, habe er nicht gesehen (Urk. HD 9/6 S. 6). Er habe bei B._____ kein Messer gesehen, auch keinen Schlagring und er wisse nicht, was B._____ genau gemacht habe und wie sie sich genau geschlagen hätten (Urk. HD 9/6 S. 6). Er habe nur die Eisenstange beim Beschuldigten gesehen, bei keinem anderen (Urk. HD 9/6 S. 7). Weder B._____ noch sonst jemand aus seiner Gruppe habe Gewalt angewendet (Urk. HD 9/6 S. 7). H._____ habe einen ersten Schuss abgefeuert, als er aus der Tür gekommen sei, weitere Schüsse habe er abgegeben, als er ihn (C._____) geschlagen habe (Urk. HD 9/6 S. 7 f.).

E. 2.2.8

Aussagen D._____

- 20 - D._____ sagte in der Einvernahme vom 25. Februar 2011 als Auskunftsperson aus, er wisse nicht, was im Club drin sondern nur was draussen geschehen sei. Auf dem Parkplatz habe er einen Schuss gehört, er sei gegen den Kopf geschlagen worden und er wisse nichts mehr. Er habe auch einen Schlag gegen die linke Körperseite im Rippenbereich erhalten (Urk. HD 9/7 S. 4). Er habe nicht gesehen, wer alles zum Parkplatz runtergekommen sei. Er könne nicht sagen, wie viele Leute ausser seiner Gruppe runtergekommen seien (Urk. HD 9/7 S. 5). Da er hinter seinem Rücken geschlagen worden sei, wisse er nicht, von wem er

geschlagen worden sei und mit welchem Gegenstand. Er habe nur einen Schuss gehört. Nachdem er geschlagen worden sei, sei er in Richtung Wasser gegangen, um sein Gesicht zu waschen (Urk. HD 9/7 S. 5).

E. 2.2.9

Aussagen G.____ G.____ bestätigte in seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 18. März 2011, dass es im Club zu einer Auseinandersetzung gekommen sei, weil D.____ und F.____ eine Flasche zerschlagen hätten. F.____ habe mit Beschimpfungen angefangen (Urk. HD 9/8 S. 4). Er habe zusammen mit L.____ den F.____ aus dem Lokal geführt. Im Lokal sei es zu gegenseitigen Beschimpfungen gekommen. Der Beschuldigte habe ein Elektroschockgerät in der Hand gehabt und habe gesagt, falls sie etwas tun würden, würde er reagieren (Urk. HD 9/8 S. 5). Zu Schlägen sei es im Club nicht gekommen, es sei nur herumgestossen worden. Unten auf dem Parkplatz habe er mit seinen Leuten auf ein Taxi gewartet, als H.____ mit dem Beschuldigten und weiteren zwei oder drei Personen, die er nicht gekannt habe, nach unten gekommen sei (Urk. HD 9/8 S. 7). Jemand aus der Gruppe AHL.____ habe gerufen, wer das Auto beschädigt habe. Der Beschuldigte und andere hätten Holzschläger in der Hand gehabt (Urk. HD 9/8 S. 7). Der Beschuldigte habe etwas Glänzendes in den Händen gehabt, er habe das Material des Gegenstandes nicht erkennen können. Es sei sehr hektisch gewesen und es sei auch geschossen worden (Urk. HD 9/8 S. 7). Er könne nicht sagen, ob der Beschuldigte ein Staubsaugerrohr oder einen voll metallenen Gegenstand gehabt habe, die anderen hätten Gegenstände aus Holz getragen (Urk. HD 9/8 S. 7). Es sei geschossen worden und die Leute seien weggerannt. Er habe sich hinter zwei

- 21 - Autos versteckt und wisse nicht, was dann noch passiert sei. Er habe nicht gesehen, wer geschossen habe. Es sei 3 bis 4 Mal geschossen worden (Urk. HD 9/8 S. 8).

E. 3

Beweiswürdigung

E. 3.1

Persönliche Verhältnisse Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er in den nächsten Tagen Vater eines zweiten Kindes werde. Nach wie vor arbeite er bei M.____ ..., woraus ein durchschnittliches monatliches Einkommen von ca. Fr. 4'400.– resultiere. Seine Ehefrau habe eine 20%-Teilzeitstelle als Pflegeassistentin und verdiene ca. Fr. 1'000.– pro Monat. Betreffend Auslagen erklärte der Beschuldigte, dass er nach wie vor mit seiner Familie bei seinen Eltern in einer 4 ½-Zimmer-Wohnung lebe. Ihm würden Mietkosten von Fr. 1'000.–, Krankenkassenprämien von ca. Fr. 800.– für die ganze Familie und Essenskosten von Fr. 700.– bis Fr. 900.– anfallen. Er verfüge über ein Vermögen von ca. Fr. 5'000.– und habe keine Schulden (Urk. 64 S. 1 ff.; vgl. auch Prot. I S. 10 ff.). Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind keine für die Strafzumessung relevanten Kriterien zu entnehmen.

E. 3.2

Vorstrafen Der Strafregisterauszug weist folgende Vorstrafe aus (vgl. Urk. 50): Der Beschuldigte wurde mit Strafmandat vom 1. Februar 2006 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen Entwendung zum Gebrauch, Fahrens ohne Führerausweis und Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von Fr. 600.– bestraft. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 49 S. 50) ist der Beschuldigte demnach vorbestraft, auch wenn es sich

nicht um eine einschlägige Vorstrafe und nicht um schwere Delikte handelt. Diese Vorstrafe wirkt sich leicht strafehöhend aus.

E. 3.2.1

Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte hat gleichbleibend ausgesagt, er sei von der gegnerischen Gruppierung angegriffen worden, als er mit I. _____ aus dem Club gekommen sei. Er habe nur versucht, sich nur zu wehren. Er stellte konstant in Abrede, selbst Gewalt angewendet zu haben und erklärte, es sei ihm nach dem Messerstich schlecht geworden und er könne sich nicht erinnern, was nachher geschehen sei. Es habe viele Leute gehabt, es sei viel geschrien worden. I. _____ habe mit dem Pullover versucht, das Blut an seinem linken Arm zu stoppen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte keinen Schuss gehört haben will, obwohl H. _____ zugab, mehrmals in die Luft geschossen zu haben. Dies kann als Hinweis dafür gelten, dass der Beschuldigte bemüht war, sein eigenes Verhalten und dasjenige seiner Familienangehörigen zu beschönigen. Ferner ist festzuhalten, dass die Blutspuren des Beschuldigten, welche am Tatort aufgefunden wurden und gemäss DNA-Gutachten eindeutig dem Beschuldigten zuzuordnen sind, gegen seine Darstellung sprechen, wonach ihm sofort schlecht und er praktisch ohnmächtig geworden sei, nachdem er von B. _____ mit dem Messer verletzt worden sei und er nicht mehr wisse, was danach geschehen sei. Gemäss Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin vom 10. Mai 2012 (Urk. HD 13/10/1) wurden Blutspuren des Beschuldigten nicht nur bei seinem Auto, sondern auch auf der Brücke gefunden, was die Aussage von B. _____ stützt, wonach der Beschuldigte ihm nach dem Messerstich hinterhergerannt sei und sie verfolgt habe, als sie über die Brücke weggerannt seien (Urk. HD 4/4 S. 4 f.). Es bestehen somit In-

- 23 - dizeien, welche die Glaubhaftigkeit der Darstellung des Beschuldigten in Frage stellen.

E. 3.2.2

Aussagen B. _____ B. _____ hat eingestanden, den Beschuldigten mit einem Messer verletzt zu haben, er machte jedoch geltend, er sei zuvor vom Beschuldigten mit einer Eisenstange auf die Schulter geschlagen worden. Sein Vater (C. _____) habe versucht, dem Beschuldigten die Eisenstange wegzunehmen, was ihm nicht gelungen sei; vielmehr habe der Beschuldigte C. _____ mit der Eisenstange gegen den Kopf geschlagen. Erst dann habe er das Messer aus dem Auto geholt und habe den Beschuldigten an der Hand verletzt. Nach dem Messerstich habe der Beschuldigte dann D. _____ mit der Eisenstange auf den Kopf geschlagen und sei ihm hinterhergerannt. Er habe nicht gesehen, ob ausser dem Beschuldigten jemand aus dessen Gruppe Gewalt angewendet habe. Die Aussagen von B. _____ sind vor dem Hintergrund des gegen ihn selber gerichteten schweren Tatvorwurfes zu sehen. Er hat ein legitimes Interesse daran, den Vorgang in einem für ihn günstigen Licht darzustellen, insbesondere seinen Messereinsatz mit einem vorgängigen Angriff des Beschuldigten zu rechtfertigen. Seine Darstellung, wonach ihm der Beschuldigte nachgerannt sei, nachdem er ihn verletzt habe, wird jedoch durch das Bild der Blutspuren gestützt. Zudem spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, dass er niemanden aus der gegnerischen Gruppierung unnötig anschwärzte, sondern stets angab, er wisse nur, dass der Beschuldigte Gewalt angewandt habe.

E. 3.2.3

Aussagen E. _____ Auffällig ist in den Aussagen von E. _____, dass er erklärt, er wisse nicht, wer den BMW des Beschuldigten beschädigt habe, es könne sein, dass er es gewesen sei, er sei damals ziemlich angetrunken gewesen (Urk. HD 4/4 S. 20). Im Gegensatz zu

dieser diffusen Aussage betreffend die Verursachung der Beschädigung

- 24 - am Fahrzeug des Beschuldigten beruft er sich bezüglich seiner Erinnerung an die gewalttätige Auseinandersetzung nicht auf seine Angetrunkenheit. E._____ schildert vielmehr klar, der AHI._____ -Clan (bestehend aus 5-6 Personen) sei auf sie losgekommen. Der Beschuldigte sei der erste gewesen, der dreingeschlagen habe. Er habe 2 bis 3 Holzstöcke oder Eisenstangen auf dem Parkplatz gesehen, einen habe der Beschuldigte gehabt, wer die andern gehabt habe, wisse er nicht. Er sei am Rücken getroffen worden und sein Finger sei gebrochen, er wisse nicht von wem. Er wisse nicht, ob ausser B._____ andere Leute aus seiner Gruppe gewaltsam gegen Leute der anderen Gruppe vorgegangen seien. Die Aussagen von E._____ sind insgesamt detailarm und pauschal ausgefallen.

E. 3.2.4

Aussagen H._____ Den Darstellung der Geschehnisse durch H._____, der seinerseits von C._____ beschuldigt wurde, ihn in die Rippen getreten zu haben, lassen sich einerseits keine belastenden Angaben zum Nachteil des Beschuldigten entnehmen, andererseits sind seine pauschalen Vorbringen auch nicht geeignet, den Beschuldigten glaubhaft zu entlasten. Festzuhalten ist, dass H._____ den Beschuldigten zusammen mit I._____ und weiteren Gästen zum Parkplatz gehen sah, was die Annahme stützt, dass sich die Gruppierung des Beschuldigten neben ihm selber, I._____ und H._____ aus weiteren Personen zusammensetzte, was mit den Aussagen der Personen aus der BCDEFG._____ Gruppe übereinstimmt. Soweit die Ausführungen von H._____ mit den Ausführungen der übrigen Beteiligten übereinstimmen, kann demnach auf sie abgestellt werden.

E. 3.2.5

Aussagen I._____ Bei den Aussagen von I._____ fällt auf, dass er betreffend Geschehnisse im Club und die Beobachtung der Beschädigungen am Fahrzeug des Beschuldigten detaillierte und nachvollziehbare Aussagen machen konnte. Als Person, die gegen das Fahrzeug schlug, identifizierte er E._____, der seinerseits einräumte, dass er möglicherweise das Auto beschädigt habe. Als Person, welche mit dem Messer

- 25 - auf den Beschuldigten einstach, identifizierte er zutreffend B._____. Erst bezüglich der Geschehnisse auf dem Parkplatz nach dem Messerstich beruft er sich auf ein black out, um dann aber wieder auszusagen, dass der Knall, welcher eine Schussabgabe durch H._____ gewesen sein muss, sich erst ereignet habe, nachdem der Beschuldigte mit dem Messer verletzt worden sei. Diese selektive Erinnerung zugunsten seiner Familienangehörigen spricht klar für Schutzbehauptungen, weshalb sich daraus keine glaubhaften Entlastungen zugunsten des Beschuldigten ergeben.

E. 3.2.6

Aussagen F._____ Er sagte aus, dass alle Personen aus der Gruppe um den Beschuldigten mit Hölzern und Stangen auf den Parkplatz gekommen seien. Er habe gesehen, das C._____ vom Besitzer des Lokals geschlagen worden sei. Er selber sei geschlagen worden, habe aber nicht gesehen von wem und womit. Er habe nicht beobachten können, dass jemand aus der anderen Gruppe mit Stangen oder Stöcken jemanden aus seiner Gruppe geschlagen habe. Diese Aussagen sind insgesamt zwar knapp ausgefallen aber grundsätzlich nicht als unglaubhaft zu würdigen.

E. 3.2.7

Aussagen C._____ Er sagte aus, der Beschuldigte sei mit einer Eisenstange in der Hand auf B._____ losgegangen und habe B._____ nicht getroffen. Er habe dem Beschuldigten die Eisenstange wegnehmen wollen. Da sei H._____ gekommen und habe ihn gegen die Rippen getreten und gegen die Schulter und den Hinterkopf geschlagen. Er sei bewusstlos geworden und habe nur noch gesehen, dass der Beschuldigte auf B._____ losgegangen sei. Er habe bei B._____ kein Messer gesehen. Auch bezüglich seiner Aussage fällt auf, dass er sich darauf beruft, ohnmächtig geworden zu sein und nichts mehr beobachtet zu haben. Aufhorchen lässt seine Aussage, wonach H._____ nach einem ersten Schuss, als er zur Tür herausgekommen sei, weitere Schüsse abgegeben habe, während er ihn (C._____) geschlagen habe. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich das zugetragen haben soll. Seine Aussagen sind offensichtlich vom Bemühen getragen, seinen Sohn (B._____) zu schützen

- 26 - und die Geschehnisse in einem für die eigene Gruppierung günstigen Licht darzustellen.

E. 3.2.8

Aussagen D._____ Seinen Aussagen ist gar keine konkrete Schilderung über die Abläufe zu entnehmen. Er macht im Wesentlichen geltend, auf dem Parkplatz habe er einen Schuss gehört, sei gegen den Kopf geschlagen worden und wisse nichts mehr. Entsprechend liefern seine Aussagen keine Belastungen des Beschuldigten.

E. 3.2.9

Aussagen G._____ G._____ sagte aus, dass der Beschuldigte und andere Personen Holzschläger in der Hand gehabt hätten. Der Gegenstand des Beschuldigten habe gegläntzt. Es sei hektisch gewesen und es sei geschossen worden. Er habe sich hinter zwei Autos versteckt und wisse nicht, was dann passiert sei. Die Ausführungen von G._____ betreffend Schlaginstrumenten sind detailliert und anschaulich und decken sich mit den Schilderungen von weiteren Beteiligten zu den Schlaginstrumenten, weshalb darauf abgestellt werden kann. Die Ausführung von Schlägen hat er dagegen nicht gesehen beziehungsweise sich diesbezüglich zurückhaltend geäußert und den Beschuldigten somit nicht unnötig belastet.

E. 3.3

Nachtatverhalten Der Beschuldigte zeigte sich nicht geständig. Er verhielt sich weder kooperativ noch erleichterte er die Untersuchung. Auch zeigte er sich während des gesamten Verfahrens weder einsichtig noch reuig. Somit kann das Nachtatverhalten nicht

- 36 - strafmindernd berücksichtigt werden. Es wirkt sich jedoch auch nicht straf erhöhend aus. Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen. Damit ist die Strafempfindlichkeit des Täters angesprochen. Die Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit kommt namentlich in Betracht, wenn der Täter aus medizinischen Gründen wie Krankheit, Alter oder Haftpsychose besonders empfindlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6P.161/2004/6S.428/2004 vom 16. März 2005, E. 3.4.6). Es sind keinerlei Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ersichtlich und es wurden auch keine solchen vorgebracht. Aufgrund der Täterkomponente ist insgesamt eine moderate Straferhöhung der nach Beurteilung der Tatkomponenten festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe von rund viereinhalb Monaten Freiheitsstrafe beziehungsweise 135 Tagessätzen angezeigt.

E. 4

Anzahl Tagessätze Insgesamt führen die Täterkomponenten deshalb zu einer Strafe von 5 Monaten Freiheitsstrafe beziehungsweise 150 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 5

Tagessatzhöhe Die Vorinstanz hat hierzu bereits zutreffende Ausführungen gemacht, worauf verwiesen wird (Urk. 49 S. 51). Nachdem sich die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten nicht geändert haben (vgl. Urk. 64 S. 1 f.), erscheinen die von der Vorinstanz festgelegten Fr. 70.-- pro Tag angemessen.

E. 6

Fazit Der Beschuldigte ist unter Berücksichtigung der relevanten Strafzumessungsgründe mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.– zu bestrafen. Einer vollständigen Anrechnung der 42 Tage erstandenen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 37 - VI. Vollzug Zum Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 49 S. 52 f.). Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs zutreffend und umfassend dargelegt, ebenso wie diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind. Dem Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei die Probezeit unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte eine nicht einschlägige Vorstrafe betreffend SVG-Delikte aufweist, auf drei Jahre anzusetzen ist (Urk. 49 S. 52 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). VII. Genugtuung Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem Beschuldigten keine Genugtuung zu. VIII. Kosten

E. 8

(...)

E. 9

(Mitteilung)

E. 10

(Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.–, wovon 42 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 6) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 40 - Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.-- amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat – den Vertreter des Privatklägers B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, im Doppel für sich und den erwähnten Privatkläger – den Vertreter des Privatklägers E._____, Rechtsanwalt Dr. iur.

Z._____, im Doppel für sich und den erwähnten Privatkläger – den Privatkläger C._____. (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Lagerbehörde, Forensisches Institut Zürich, Postfach, 8021 Zürich (betr. Ziff. 4 des Beschlusses)

- 41 - 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Juni 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. A. Truninger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.